

Schulbetrieb am BRG Salzburg: Nach den Semesterferien – ab 15. Feb. 2021



Gemäß Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827

Für den Schulbetrieb ab dem 15. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) i.d.g.F., der Semesterferienverordnung 2021 (CSeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22. Jänner 2021. (Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben!).

Die Schüler*innen der Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler*innen in Gruppen geteilt werden, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (erste Woche: Gr. A: Mo/Di, Gr. B: Mi/Do; zweite Woche: Gr. B: Mo/Di, Gr. A: Mi/Do – siehe Schichtbetriebsplan). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Unsere Schule bleibt für die Betreuung offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist. Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests („Nasentest“). Die Anmeldung zur Betreuung an Nicht-Präsenztagen hat rechtzeitig (zumindest am Vortag) in schriftlicher Form zu erfolgen – Betreuungsdauer richtet sich nach dem Stundenplan (office@brg.salzburg.at). (Treffpunkt für S/S an Betreuungstagen: 07.45 Uhr vor dem Sekretariat).

Auch für Schüler*innen, die im laufenden Schuljahr in der NMB angemeldet sind, ist ein allfälliger Besuch der NMB anzumelden – Informationen dazu erfolgen gesondert durch die NMB-Moderatorinnen.

Die Schüler*innen der AHS-Oberstufen, befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. In der Sekundarstufe II ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Darüber hinaus müssen Schüler*innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden.

Für **Schüler*innen** gilt: In AHS-Unterstufen tragen Schüler*innen im gesamten Schulgebäude MNS.

Schüler*innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Dabei ist für gute Durchlüftung zu sorgen. Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schüler*innen. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schüler*innen, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

1.2. Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schüler*innen am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler*innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als zweitägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt.

Für Schüler*innen im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler*innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler*innen FFP2-Masken zu tragen. War eine Schüler*in bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.

1.3. Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Auch Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen. Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

1.5. Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Lehrpersonen und die Schulleitung sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2. Unterricht

2.1. Unterricht an AHS-Unterstufen

An AHS-Unterstufen erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler*innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (erste Woche: Gr. A: Mo/Di, Gr. B: Mi/Do; zweite Woche: Gr. B: Mo/Di, Gr. A: Mi/Do – siehe Schichtbetriebsplan). Am Freitag befinden sich alle Schüler*innen im ortsungebundenen Unterricht.

An Nicht-Präsenztagen erhalten die S/S grundsätzlich von ihren L/L Arbeitsaufträge für daheim! Optional nutzt eine Lehrkraft auch die hybride Unterrichtsform und lässt die Kinder/Jugendlichen via Live-Übertragung am Unterricht in der Schule teilhaben.

Die vorgenommene Gruppeneinteilung und der Schichtbetriebsplan bis Ostern wird über den Klassenvorstand kommuniziert!

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule. Schüler*innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete. Schüler*innen, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule.

2.2. Unterricht an AHS-Oberstufen

Der Unterricht in der Oberstufe (Sek II) ist grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag) organisiert. Entsprechend der Verordnung werden in der Oberstufe die Schüler*innen auch am Freitag im Schichtbetrieb unterrichtet.

An Nicht-Präsenztagen erhalten die S/S grundsätzlich von ihren L/L Arbeitsaufträge für daheim! Optional nutzt eine Lehrkraft auch die hybride Unterrichtsform und lässt die Kinder/Jugendlichen via Live-Übertragung am Unterricht in der Schule teilhaben.

Die vorgenommene Gruppeneinteilung und der Schichtbetriebsplan bis Ostern wird über den Klassenvorstand kommuniziert!

Der Förderunterricht in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) ist ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten.

2.3. Unterricht in Bewegung und Sport

Im Schichtbetrieb findet Bewegung und Sport im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt auch im Freien in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

2.4. Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler*innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

2.5. Labor- und Werkunterricht

Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.

2.6. Unverbindliche Übungen

Am BRG wird in den kommenden Wochen nur die Unverbindliche Übungen „Computerpraxis“ (CP) im Schichtbetrieb stattfinden.

2.7. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden. Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

4.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

4.2 Abschließende Prüfungen (Reifeprüfung)

- Für die Regelungen im Haupttermin 2020/21 wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.

- Die Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit wird um zwei Wochen nach hinten verschoben. Daraus ergeben sich folgende neue Abgabefenster:

Abgabe der VWA an der Schule: bis 05. März 2021. Spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 07. März 2021

- Zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21 werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).
- Zur Unterstützung der Vorbereitung für die SR(D)P in Mathematik werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgaben das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht.

Für das erweiterte Krisenteam am BRG,

Dir. Mag. Johannes Schiendorfer, 5. Feb. 2021